

Testament von Paul und Helena Graff, 31. August 1727

Im nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit, Gott des Vaters, Sohns und Heyligen Geistes amen.

Bekenne ich Paul Graff, bürger und breumaister allhier in der kay(*serlichen*) und landesfürst(*lichen*) stadt Zwettl und ich Maria Hellena, seine eheliche Hausfrau, eine gebohrne Zellerin: Demnach wir beederseits zu herzen und gemüth geführt, wie zergänglich das menschliche leben und nichts gewisser als der todt, herentgegen nichts ungewissers als die stundt desselben seye, beynebens wie guett und lobwürdig, ja sogar eine besondere grosse gnad Gottes, wann der mensch in seinen zeitlichen mit müehe und arbeith durch bey gethanen seegen Gottes erworbene haab und guett, eine solche richtigkeit mache, daß nach dessen todt kein stritt noch irung herumden erfolgen möchte. Diesen allen Mühe, soviel an unns obgemelten beeden khonnleuthen ist, getreulich vorzukhomben, haben wir unnß beederseits schon von langer zeit her vorgehouden, bey zwar schon lang und vüllfältig außgestandtenen unpösslichkeit und leibs schwachheiten, jedoch gottlob vollkhomben guetten verstands und gesunder vernunft, ganz freywillig, unangelehrt und [/]

ungezwungen, auch zur zeit, da wür beederseits solches ohne männigliche irrung und hinternus wohl thuen können, mögen und sollen, dieses gegenwärttge testament, der unsern ungezweiffelten letzten willen in beständigen formb rechtens, gegen einander aufzurichten und durch den hiezue sonders requiriert und mündlich erbetteten allhiesigen herrn stadtschreibern Andre Johann Paumann auf papier bringen zu lassen, wie solches allen rechten nach in beständigen formb am kräftigsten seye und gesezt werden mag, inmassen hernach zu vernehmen:

Nemnlichen und fürs erste: Wann nuhn der allmächtige Gott nach seinen unerforschlichen göttlichen willen yber kurz oder lang eines oder des anderen von uns beeden conleuthen, dessen unsterbliche seell von unseren sterblich- und sündig leib aus diesen zergänglichen und zeitlichen leben abgefordert wirdt, so befehlen wir dieselben in die gnädigste hand und schuz ihres himmlischen Schöpfers, der wolle sie auß lautter gnaden und umb der hohen verdiensten des bitteren leydens und sterben unsers Heylandts und Seeligmachers Jesu Christi, seiner allerheyligsten fünff wunden und vergossenen rosenfarben bluets willen, wie auch durch die fürbitt und verdienste der allerseeligsten himmelskönigin, jungfrau und mutter Gottes Maria und aller hey(*ligen*) und auserwöhlten Gottes, in den himmel an und zu sich in die ewige freüd und seeligkeit aufzunehmen [/]

Wie wür dann beederseiths in dem wahren allein seeligmachenden kathol(*ischen*) Glauben unser leben zu endten herzlich verlangen.

Andertens solle eines jeden von unnß beeden conpersohnen abgestelter todter körper zu der allgemeinen mutter der erden, alß wovon er anfänglichen genohmben, und durch die allmächtige handt Gottes ist formirt worden, auf dem allhiesigen bürgerlichen freydghoff in der kay(*serlichen*) probsteye zu andren christglaubigen conducirt und ehrlich begraben werden.

Drittens verschaffen wir unsere seellen zu trost und heyl ein jedes 100 zusamben also 200 heyl(*ige*) seellmesßen, welche, so bald immer möglich seyn kann, nach jedes todt sollen gelessen werden, in paaren geldt ainhundert gulden. Dann absonderlich auf 15 ganze jahr lang mannathlich aine hayl(*ige*) Meß, welche aber allzeit ordentlich verkündt und in allhiesiger stadt pfarrkürchen, unser lieben frauen, als unser beederseiths akkerhöchste schuz patronin zu ehren, solle gelesen werden. Herzue neunzig gulden.

Viertens verschaffen und legiren wir anfangs gemelte connleuth zu erstgedacht unser lieben frauen maria himelfahrth genant allhiesigen stadt pfarr kürchen ain hundert und fünfzig gulden.

[/] in paren geldt, welches aber nicht anderstwerttig verwendet, sondern alß ein capital angelegt, und von den ertragenden interessae jährlich am gestüfften jahrtag für unß und unserer beederseiths, sowohl Graff als Zellerische freundschaften in holtung einer todten vigil und requem, auch mit absingung der gewöhnlichen lebera, zu ewigen zeiten solle gehalten werden. Das überbleibende und mehrers ertragende interesse verbleibt jährlich den gotts-hauß vor die beleuchtung.

Zum calvariae berg bey der kay(*serlichen*) probstey zu reparirung ein oder anders benötigten verschaffen wir zehen gulden.

Item zu der allhiesigen unser lieben frauen Maria verkündigungs bruderschaft zehen Gulden. Ingleichen zu der ewigen stund und rosen cranz bruderschaft nacher Schweiggers zehen gulden.

Zu ehren Jesus, Maria et Joseph bruderschaft zu Kinnerleinstorff¹ unweith Wien, unter der kay(*serlich*)en pfahr Probstorff² gelegen, fünff gulden. Nicht weniger zu der Bruderschaft der V. F. P. P.

[/] Serviten zu Maria Langeckh fünf gulden.

Denen V. F. P. P. Capucinern zu Waydhoven an der Theya halbs zu einen allmosen und die helffte auf heyl(*ige*) messen, fünf gulden.

In simili diesen V. F. P. P. bey unser lieben frauen bründl zwischen Crembs und Stain auf solche weiß fünff gulden.

Dem W. F. P. P. Franciscanern nacher Langenloyß auf obige manier und gleichen verstand fünff gulden.

Und denen auch V. F. P. P. Hironimitanern in Schönmbach obiger gestalten noch gleichmäsßig fünff gulden.

Dann legieren und verschaffen wir denen armen leuthen in allhiesigen bürger spittal zu einen almosen, umb für uns zu bitten, nach und nach, von hand zu hand auszuteilen, zehen gulden.

¹ Kimmereinsdorf, einst etwa 6 km östlich von Großenzersdorf gelegen. Der Ort wurde am 28. Februar 1830 durch ein Hochwasser samt Eisstoß zerstört. Der nach der Katastrophe an der alten Stelle neu errichtete Ort trägt heute den Namen Franzensdorf (da er mit Unterstützung von Kaiser Franz I. angelegt wurde), Stadtgemeinde Großenzersdorf, Pol. Bez. Gänserndorf.

² Probstdorf im Marchfeld, Stadtgemeinde Großenzersdorf, Pol. Bez. Gänserndorf.

Ingleichen auch und auf erstermelte weiß, denen andern armen leuthen im ziechhaus für ein almosen zehen gulden.

Fünfftens, und zumahlen unß dann beede conleuth der allmächtige Gott mit ehrlichen

[/] leibs erben nit gesegnet, als will ich dan gebühren, daß wir auch beederseiths unserer nechsten blutsfreund und ehelein(*lich*)en geschwistritgen von denjenigen, waß uns Gott beschert hat, ingedenkh seyn solln, alß verschaffe ich demnach anfangs gemelter testator Paul Graff meinen gesambten eheleib(*lichen*) geschwistritgen und denen verstorbenen nachgelassenen eheleib(*lichen*) kindern in gleichen theill und stammen außztheillen eintausent sechshundert gulden, meiner darbey bestens ingedenckh zu seyn.

In simili und auf solche weiß verschaff und legier ich auch, anfangs gemelte Maria Helena Graffin, geborene Zellerin, meinen auch gesambten lieben geschwistritgen oder deren verstorbenen auch nachgelassenen leibs-erben, in gleiche theil und stammen ausztheillen, ebenfalls eintausent sechshundert gulden, meiner ingleichen darbey bestens ingedenckh zu seyn.

Verners verschaffen wir beede conpersohnen unserer lieben maimben, frau Theresia Mayrin, bürgerl(*iche*) semmel-böckhin allhier, alß welche wir von kindtheit auferzogen, umb ihrers wohlverhaltens zu einen wenigen angedenkhen dreyßig gulden.

[/] Gleichenmassen auch unserer maimben Susana Seitlerin, welche wir ebenfahls auferzogen und noch dato in unseren brodt haben, dreyßig gulden, unserer beederseiths bestens ingedenckh zu seyn.

Sechstens und schließlichen, waß nun über vor specification und beschribene legata an unsern wenigen vermögen annoch übrig verbleibet, es seye gleich hauß oder grundstückh, geld, goldt oder silber geschmeydt, zünn, messing und kupfergeschir, wein und körner, leinwathen, lein- und böthgewandt, verbrieft und unverbrieft schulden, wie auch alle andere mobilien und hauß vornussen, wie die imer nahmen haben oder haben mögen, niergend noch nichts hiervon außgenohmen, daß alles und jedes solle den allhiesigen bürger spittal, zu St. Martin genant, zuegefallen und eigenthumlich gehörig seyn, wie wir dan selbiges zu unseren wahren universal erebn instatuirt und ernent haben wollen, also und dergestalten, daß all unser gedacht übrigers vermögen, so unserer gutherzigen mainung nach über alle vorbeschriebene legata sich wenigst noch auf zweytaußent gulden erschrückhten, zur getreuen administration genohmben,

[/] alles zu geldt gemacht, zu capital angelegt und von ertragenden jährlichen interessae wochentlich zu ewigwen zeiten zwey heylige meessen alda in spittal, zu heill und trost unserer armben seellen, wie auch unserer beederseits lieben eltern und gesambten freundschaftt, gelessen und von dem ertragenten jährl(*ich*) zu ewigen zeiten fahlenden interessae bezahlt werden. Zum fahl aber, wider alles verhoffen, dieses unser vermögen sich so weith erströckhen möchte, so dann nach proportion diese heyl(*igen*) stüftmessen gemündert werden müßen.

Wollen demnach diesen unseren lezten willen und ungezweifeltes testament in dem nahmen Gottes, wie wir es angefangen, also auch hiemit beschlüssen, und dann

villeucht wider all unser besseres verhoffen, demselben an ainigerleye requisiten und zierlichkeiten, welche zu derley dispositiones von rechts und landes-brauch wegen erfordert worden, mich etwas ermangeln und für kein testamentum solemne erkennet werden solle, so wollen wir jedoch, daß solches wenigst für ein codicill donation mortis cause, oder je unter einem anderen nahmben eines beständigen letzten willens zurecht bestehen und erkennet werden solle. Inmassen wir dann hirmit

[/] einen edlvdesten herrn stadtrichter und gesambten löbl(*ichen*) stad mag(*istrat*) allhiesig kay(*serlicher*) stadt Zwettl zu executores testamenti hiermit erclären, sondern auch dieselben alß unsere gebietende bürgerl(*iche*) obrigkeit umb Gottes willen ganz gehorsamb und demittigst bitten, ob disen unseren ganz ungezweifelten lezten willen getreulich handzuhaben, und selbigen auf keinerley weiß noch weeg, wie solche durch menschliche lüst und spizfingigkeit immer erdacht werden möchte, insugieren [?] zu lassen.

Alles getreulich und ohnegefährte auch bey verbündung des allgemeinen laadschaden bunds in Österreich unter der Enns, zu wahren uhrkund und mehrer glaubwürdigkeit dessen, haben wir dises unser ungezweifeltes testament aigenhändig unterschrieben und geförttiget, sondern auch unser beederseits erbettene herrn gezeugen alles fleisses mündlichen requirieret und erbetten, daß sie alles von aussen her mit handschrift und pettschaft becröftiget undt verschloßen haben. So geschehen in der kays(*erlich*)en stadt Zwettl am sonn- und fest-tag der h. h. schutzengeln namben, den 31ten monaths Aug(*ust*) [/] im siebenzehnhundert und zweinzigsten jahr.

L. S. Paull Graff
diß ist mein will

L. S. Maria Hellena Graffin
diß ist mein will

[/] (*letzte Seite*)

Hierinen ist mein, Paul Graff und Maria Helena dessen eheconsortin beederseits aufgerichtetes testament und ungezweifelter lezter willen verschlossen.

L. S. Paul Graff

L. S. Maria Hellena Graffin

L. S. Lorenz Haberöckher
erbettener zeug

L. S. Joseph Christoph Assel
erbettener zeug

L. S. And.Joh. Paumann, Stadtschreiber und mündl. erbettener zeug